

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 1 -

Nr. 1

Dingolfing, 9. Januar

2013

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen mit 35 000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Haberskirchen -
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 1 800 Mastschweineplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 550 und 629 der Gemarkung Englmannsberg -
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
365.955 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
80.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf 215.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf wird auf wie folgt festgesetzt:

Landkreis Dingolfing-Landau	44.142,00	€
Gemeinde Marklkofen	100.022,43	€
Markt Frontenhausen	38.871,07	€
Markt Reisbach	31.964,50	€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 21. Januar 2013 bis 28. Januar 2013 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr.06, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich auf.

Marklkofen, den 7. Januar 2013
Zweckverband Erholungsgebiet
Mittleres Vilstal
gez.
Geltinger
Verbandsvorsitzender

42-170/3/2-349

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen mit 35 000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Haberskirchen -
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Max Straubinger, Petzisdorf 5, 94419 Reisbach, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen mit 35 000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Haberskirchen beantragt.

Gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87 219, eingeholt werden.

Dingolfing, 17.12.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-348

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 1 800 Mastschweineplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 550 und 629 der Gemarkung Englmannsberg -

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Konrad Wimmer, Atzmannsberg 20, 94419 Reisbach, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 1 800 Mastschweineplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 550 und 629 der Gemarkung Englmannsberg beantragt.

Gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87 219, eingeholt werden.

Dingolfing, 17.12.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat